genommen, entfällt die Stipendienzahlung oder die Zahlung der Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien mit dem Tage der Arbeitsaufnahme.

(2) Studierende, die durch eigenes Verschulden das Studium nicht zu dem im Studienplan festgelegten Zeitpunkt beenden, können nach diesem Zeitpunkt kein Stipendium, keine Studienbeihilfe, kein Zusatzstipendium und keine Leistungsprämie erhalten.

§ 13

Die Zahlung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe erfolgt in der 2. Hälfte des jeweiligen Monats; die Zahlungstermine sind mit den kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu vereinbaren.

§ 14

Ortszuschläge

(1) Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen, die an der Humboldt-Universität Berlin oder an anderen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, gelegenen Hoch- bzw. Fachschulen studieren, erhalten zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe einen Ortszuschlag in Höhe von 15 DM monatlich, soweit sie ihr Studium an Fakultäten und Fachrichtungen durchführen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin liegen.

(2) An Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen der Universitäten, Hoch- bzw. Fachschulen, die in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, im Rahmen des Studienplanes ein Berufspraktikum durchführen, das über 3 Monate hinausgeht, wird für die Dauer des Praktikums ebenfalls der Ortszuschlag in Höhe von 15 DM monatlich gewährt.

§ 15

Stipendien an Studierende der Institute für Fachschul-Jehrerbildung und der Institute für Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern

Studierenden an Instituten für Fachschullehrerbildung und an Instituten für Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern wird zusätzlich zu den Stipendien gemäß § 4 ein monatlicher Stipendienbetrag von 30 DM gewährt.

Auswahl der Stipendienempfänger und der Empfänger von Studienbeihilfcn

§ 16

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird beim Prorektor für Studienangelegenheiten eine Stipendienkommission gebildet, die über die Gewährung von Stipendien, Studienbeihilfen. Zusatzstipendien und Leistungsprämien entscheidet. Sie ist verpflichtet, über die Anträge der Studierenden innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(2) Der Stipendienkommission gehören an:

1. der Prorektor für Studienangelegenheiten oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender;
2. ein von der jeweiligen Fakultät bzw. Fachrichtung zu benennender Angehöriger des Lehrkörpers;
3. der jeweilige Fakultätsreferent des Prorektorats für Studienangelegenheiten;
4. ein Vertreter der FDJ-Universitäts- bzw. Hochschulgruppenleitung;
5. ein Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung;
6. ein Vertreter der Universitäts- bzw. Hochschulgewerkschaftsleitung.

(3) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der im Abs. 2 Ziff. 2 genannte Vertreter der Fakultät muß auf jeden Fall anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Stipendienkommission entscheidet der Rektor der Universität oder Hochschule.

(5) Uber die Sitzung der Stipendienkommission ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Kommissionsmitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll die Festsetzung der Stipendiensätze.

§ 17

(1) An jeder Fachschule ist unter Vorsitz des 1. Stellvertreters des Direktors eine Stipendienkommission zu bilden, die über die Gewährung von Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien entscheidet. Sie ist verpflichtet, über die Anträge der Studierenden innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(2) Der Stipendienkommission gehören an:

1. der 1. Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender;
2. der Kaderleiter;
3. ein von der Leitung der Fachschule bestimmter Vertreter des Lehrkörpers;
4. der jeweilige Klassenlehrer;
5. ein Vertreter der zentralen FDJ-Schulgruppenlcitung;
6. ein Vertreter der Schulgewerkschaftsleitung.

(3) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Gegen die Entscheidung der Stipendienkommission ist Einspruch beim Direktor der Fachschule möglich, der endgültig entscheidet.

(5) Über alle Sitzungen der Stipendienkommission ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Kommissionsmitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll die Festsetzung der Stipendiensätze.

§ 18

Sonderstipendien

(1) Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stinendiums“ an Studierende